

Luzern, 17. September 2010/US

Zusammenfassung Rücklauf Fragebogen Verfassungsrevision

EINFÜHRUNG

Die Synode beschloss an der Frühlingsynode 2009 die bestehende Kirchenverfassung aus dem Jahr 1968 einer Totalrevision zu unterziehen. Der Synodalrat hatte davor bereits durch eine vorbereitende Arbeitsgruppe den Revisionsbedarf abklären lassen und zu Händen der Synode einen Bericht erstellt. Nach dem Synodebeschluss erstellte der Synodalrat einen Fragebogen, um im Sinne eines ersten Echos eine Bedürfnisanalyse zu wichtigen Punkten vornehmen zu können.

Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wird der Synodalrat einer weiteren Arbeitsgruppe den Auftrag geben einen ersten Vorentwurf auszuarbeiten. Sobald dieser Vorentwurf vorliegt, wird eine offizielle breite Vernehmlassung stattfinden. Begleitend zum Vernehmlassungsverfahren ist geplant, den Vorentwurf an einer Informationsveranstaltung vorzustellen.

Das weitere Verfahren wird von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens abhängen. Wenn der definitive Entwurf des Synodalrats vorliegt, sind – obligatorisch - die zweifache Beratung in der Synode und eine Volksabstimmung durchzuführen. Geplant ist die Inkraftsetzung der neuen Verfassung auf den 1.1.2016.

Der Fragebogen ist damit nicht Teil der Vernehmlassung. Diese wird erst nach Vorliegen des Vorentwurfs stattfinden.

Beantwortet und zurückgeschickt wurden insgesamt 111 Fragebogen. Nachfolgend die Zusammenfassung der Ergebnisse im Sinne eines ersten Stimmungsbildes und Echos. Sie hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

ZUSAMMENFASSUNG DER ANTWORTEN

Frage A

- 1 Macht die heutige Aufteilung des Kantonsgebiets in 8 Kirchgemeinden in Bezug auf die Bevölkerungsverteilung noch Sinn?
- 2 Sollen die Grenzen der Kirchgemeinden angepasst werden? Falls ja, bitte um Begründung.
- 3 Sollen die Grössen der Kirchgemeinden angepasst werden? Falls ja, machen Sie konkrete Vorschläge.
- 4 Sollen aktuelle Kirchgemeinden aufgeteilt oder fusioniert werden? Falls ja, machen Sie konkrete Vorschläge.

Antworten

Zusammenfassend trafen schwergewichtig Antworten zur Grösse der Kirchgemeinde Luzern ein. Diese wurde überwiegend als zu gross, im Vergleich zu den übrigen Kirchgemeinden (Landgemeinden), gewertet woraus ein Ungleichgewicht resultiere. Es gab auch einzelne Äusserungen zu einer möglichen Aufteilung der Kirchgemeinde Sursee sowie zu Fusionen von Landgemeinden (z.B. Dagmersellen und Reiden).

Verbreitet wurde der Wunsch geäussert, dass die Kirchgemeinden künftig ungefähr die gleiche Grösse und das gleiche Gewicht haben sollten, auch was die Vertretung in der Synode (Parlament) betreffe. Auch wurde gewünscht der Vermeidung von Doppelstrukturen (Verwaltung, Parlament) auf der Ebene Kirchgemeinde und Kantonalkirche Beachtung zu schenken.

Frage B

- 1 Macht die aktuelle Regelung in Bezug auf die Mitgliedschaft (§ 9) noch Sinn?
- 2 Soll es in Bezug auf die Eintrittsregelung Änderungen geben? Falls ja, machen Sie konkrete Vorschläge.
- 3 Soll es in Bezug auf die Austritte Änderungen geben? Falls ja, machen Sie konkrete Vorschläge.
- 4 Sollen die Mitglieder ihre Kirchgemeinde frei wählen können?
- 5 Soll das Stimmrechtsalter mit Erfüllung des 16. Lebensjahres eingeführt und damit näher an die Konfirmation geknüpft werden?

Antworten

Der § 9 der Kirchenverfassung (Mitgliedschaft) lautet

- 1) *Als Mitglied der Kirchgemeinde gilt jeder dort wohnende Protestant, der nicht von vornherein seine Nichtzugehörigkeit erklärt oder durch schriftliche Eingabe an den Kirchenvorstand austritt. Die Erfüllung der Steuerpflicht für das laufende Steuerjahr bleibt vorbehalten.*
- 2) *Nichtmitglieder können schriftlich beim Kirchenvorstand den Beitritt erklären.*
- 3) *Über die Zugehörigkeit von Kindern unter sechzehn Jahren entscheidet der Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt.*

Es trafen keine Wünsche zur Änderung dieser Regelung ein.

Ebensowenig werden Neuregelungen zu den Ein- und Austritten gewünscht.

Die freie Wahl der Kirchgemeinde (d.h. vom Wohnsitz unabhängig) wird in der stark überwiegenden Mehrheit ablehnend beurteilt. Als Alternative wurde eine Mitgliedschaft in der Kantonalkirche genannt (statt in einer bestimmten Kirchgemeinde des Kantons).

Ein sehr hoher Anteil der Antworten äusserte sich für ein Stimmrechtsalter 16. Zusätzlich wird die Gleichsetzung von Stimmrechts- und Konfirmationsalter angeregt.

Konsequenterweise wurde statt der Senkung des Stimmrechtsalters daher vereinzelt auch eine Gleichsetzung von Stimmrechtsalter und Konfirmationsalter auf 18 gewünscht.

Frage C

- 1 Soll die Synode, respektive die Anzahl Sitze, auf Grund finanzieller, organisatorischer und personeller Gründe verkleinert werden?
- 2 Falls die Anzahl Sitze von heute 70 verkleinert werden sollte, was wäre die ideale Anzahl Sitze?
- 3 Wie sollten die Sitze verteilt werden?
- 4 Soll es eine neue Einteilung der Wahlkreise geben? Falls ja, machen Sie konkrete Vorschläge.

Antworten

Eine deutliche Mehrheit äusserte den Wunsch nach einer Verkleinerung der Synodesitze auf 50. Bei einer Verkleinerung müsse die Synode jedoch repräsentativ bleiben.

Bei der Sitzverteilung überwiegen die Varianten von einem resp. zwei Sitzen pro Wahlkreis und dem Rest nach Bevölkerungszahl.

Ungefähr die Hälfte ist für die Beibehaltung der bisherigen Wahlkreise. Dabei wird bei Befürworten der bisherigen Lösung wie bei denjenigen, die für eine Änderung sind, hervorgehoben, dass die Wahlkreise den Kirchgemeinden entsprechen sollen. Die Grösse der Wahlkreise ist daher mit einer allfälligen Reform der Gemeindeaufteilungen zu koordinieren.

Frage D

- 1 Bisher finanziert sich die Kantonalkirche ausschliesslich über Beiträge der Kirchgemeinden, deren Höhe von der Synode festgelegt werden. Soll die Kantonalkirche künftig eine eigene Steuerhoheit erhalten?
- 2 Soll die Kantonalkirche generell eine Schlichtungsbehörde einsetzen für Meinungsverschiedenheiten unter und in den Kirchgemeinden (inkl. Pfarrpersonen)?
- 3 Soll der Synodalrat nicht nur wie bis anhin die Schaffung von Pfarrstellen bewilligen müssen, sondern neu auch deren Reduktion/Aufhebung?
- 4 Soll die Kantonalkirche weitere Dienstleistungen für die Kirchgemeinden zur Verfügung stellen, etwa für die Buchhaltung, Lohnabrechnung (sonstige Administration)?

Antworten

Das Bild bei den Antworten zur Steuerhoheit ist heterogen. Es finden sich sowohl Voten für die bisherige ausschliessliche Steuerhoheit bei den Kirchgemeinden, wie auch solche für eine neue eigene Steuerhoheit der Kantonalkirche (neben einer eigenen Steuerhoheit der Kirchgemeinden) oder eine ausschliessliche Steuerhoheit der Kantonalkirche (d.h. Abschaffung der Steuerhoheit der Gemeinden).

Die Schaffung einer Schlichtungsstelle würde mit grosser Mehrheit begrüsst. Die Vorstellungen über die Kompetenzen gehen jedoch weit auseinander: Von ausschliesslich beratender Tätigkeit in reinen Disziplinarfällen bis zu einer institutionalisierten Behörde als Beratungsorgan für alle Belange der Kirchenvorstände.

Überwiegen befürwortet würde die Genehmigung der Schaffung und Reduktion/Aufhebung von Pfarrstellen insbesondere aus Kreisen von Kirchenmitgliedern und Synodalen.

Ebenfalls auf ein überwiegend positives Echo stiess die Frage nach dem Angebot weitere Dienstleistungen der Kantonalkirche. Teilweise verbunden wurde dies mit dem Wunsch einer Koordination mit der Administration der Kirchgemeinde Luzern.

Frage E

- 1 Soll das Pfarramt als eigener Hauptteil in der Verfassung ersetzt werden durch „Kirchliche Dienste“ oder „Kirchliche Ämter“?
- 2 Falls ja, sollen im Weiteren auch andere, wesentliche Dienste wie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Katechetinnen aufgeführt werden?
- 3 Sollen nebst den Pfarrpersonen auch die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Katechetinnen vom Volk gewählt werden?
- 4 Wie lange soll die Amtsdauer von Pfarrpersonen sein?
- 5 Soll während der Amtsdauer von Pfarrpersonen neu die Möglichkeit eines Bestätigungsverfahrens eingeführt werden?
- 6 Falls ja, wer soll Pfarrpersonen, bei Antrag auf ein solches Verfahren, bestätigen?
- 7 Soll der Beamtenstatus von Pfarrpersonen aufgehoben und durch ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis ersetzt werden?
- 8 Wie soll in Zukunft die Gemeindeleitung (Kompetenzabgrenzungen) organisiert werden?
- 9 Soll vom Synodalrat eine Schlichtungsbehörde in Streitfällen zwischen Vorstand und professionellen, vom Volk gewählten Mitarbeitern geschaffen werden?

Antworten

Unentschieden fallen die Antworten zu Frage 1 aus. Im Falle einer Änderung in „Kirchliche Dienste“ sollen auch die Sozialdiakoninnen und -diakone erwähnt werden, nicht aber die Katechetinnen und Katecheten. Häufig wird dem Begriff „Kirchliche Ämter“ gegenüber „Kirchlichen Diensten“ der Vorzug gegeben (anknüpfend am „Pfarramt“).

Eine Volkswahl der sozialdiakonischen Mitarbeiter wird mit einer starken Mehrheit abgelehnt.

Sehr grossen Zuspruch findet hingegen die Verkürzung der Amtsdauer von Pfarrpersonen von sechs auf vier Jahre. Gut die Hälfte der Antworten von Pfarrpersonen sprechen sich hingegen für die bisherige Regelung von sechs Jahren aus.

Ein Bestätigungsverfahren wird ungefähr von der Hälfte der Pfarrpersonen wie auch der übrigen Antwortenden befürwortet, resp. abgelehnt. Die Kompetenz für eine allfällige Bestätigung soll bei den Stimmberechtigten liegen.

Die Auswertung der Antworten auf die Frage des Beamtenstatus ergibt ein ausgeglichenes Bild zwischen Befürwortern und Gegnern. Die Ausgeglichenheit ergibt sich jedoch nicht innerhalb der einzelnen Kategorien von Antwortenden. Auffallend ist der jeweils grosse Zuspruch für die Beibehaltung bei den Pfarrpersonen, resp. für die Abschaffung bei den Synodalen. Bei den übrigen Gruppen (Kirchenvorstände, Kirchenpflegen, Kirchgemeindeglieder) sind Befürworter und Gegner des Beamtenstatus ungefähr ausgeglichen.

Dem bisherigen Modell der gemeinsamen Gemeindeleitung ohne Kompetenzabgrenzungen zwischen Pfarrpersonen und Kirchenvorstand wird überwiegend der Vorzug gegeben. Andere Modelle stossen nur bei einer Minderheit auf Zustimmung.

Frage F

- 1 Der Synodalrat wird von der Synode gewählt. Soll eine Volkswahl eingeführt werden?
- 2 Soll die Anzahl der Mitglieder im Synodalrat verändert werden? Falls ja, auf wie viele Personen?

Antworten

Praktisch einstimmig sind sich die Antworten zur Beibehaltung der bisherigen Regelung (Wahl durch die Synode). Nur ganz vereinzelt wird einer Volkswahl der Vorzug gegeben.

Auch an der bisherigen Anzahl von sieben Mitgliedern des Synodalrats solle nichts geändert werden.

Frage G

Wie soll die Kantonalkirche künftig heissen?

Antworten

Für gut die Hälfte der Antwortenden ist „Reformierte Kirche Kanton Luzern“ die zutreffende Bezeichnung. Nur eine kleinere Minderheit spricht sich für das bisherige „Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern“ aus. Allerdings votiert eine knappe Mehrheit der Pfarrpersonen und ein Kirchenpflegepräsident für „Reformierte Landeskirche Luzern“.

Frage H

Weitere Ideen, Vorschläge und Inputs

Antworten (Auswahl)

- Die neue Verfassung soll schlank und verständlich sein
- Revision des Finanzausgleichs mit besserer Verteilung der Lasten (Solidarität)
- Überprüfung der Fusion mit anderen Zentralschweizer Reformierten Landeskirchen
- Vorschlag für drei Kirchgemeinden für den ganzen Kanton (Stadt Luzern, Agglomeration, Land)
- Wahl des Präsidiums der Synode auf vier Jahre (eine Legislatur)
- Beschränkung der Amtsdauer von Synodalräten auf 12 Jahre (drei Legislaturen)